

Mittheilung des Senats

vom 10. Juli 1877.

Gewerbegericht.

Dem Senate hat die Deputation wegen Ausführung der Gewerbeordnung den nachfolgenden Bericht nebst einem Gesetzentwurf, betreffend die Einsetzung eines Gewerbegerichts, eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme mittheilt.

Bericht der Deputation wegen Ausführung der Gewerbeordnung.

Anlage.

Die bereits ausweislich der Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahr 1869 (S. 312. 319. 380 ff.) angeregte Berathung über die Niederlegung eines Gerichts zur Entscheidung der im § 108 der Gewerbeordnung erwähnten Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehülfeu und Lehrlingen ist in Folge eines Antrags der Gewerbekammer gegenwärtig wieder aufgenommen worden.

Der Berathung ist in Uebereinstimmung mit diesem Antrage das denselben Gegenstand betr. Hamburger Gesetz v. 10. Mai 1875 und der hierauf gestützte, jetzt in der Vorbereitung begriffene Lübecker Entwurf zu Grunde gelegt worden. Das Ergebniß der Berathung erlaubt sich die Deputation im beiliegenden Entwurfe eines Gesetzes zur weitem Prüfung vorzulegen und zur Erläuterung desselben Folgendes hinzuzufügen.

Es handelt sich gegenwärtig nicht um Bildung des im § 108, Abs. 4, erwähnten Schiedsgerichts, welches durch Ortsstatut von den Gemeindebehörden niedergelegt werden kann, sondern um gesetzliche Einführung einer besondern, mit Entscheidung der im § 108 bezeichneten Streitigkeiten zu beauftragenden Behörde, wovon im ersten Absätze daselbst die Rede ist. Hiernach empfiehlt es sich, diese Behörde statt der hierfür nicht passenden Bezeichnung als gewerbliches Schiedsgericht kurzweg Gewerbegericht zu nennen.

Zu § 1. Gegenwärtig wird der fragliche Zweig der Rechtsprechung, kraft des angezogenen § 108 und der Verordn. v. 27. Sept. 1869 § 8 in Bremen und dem Landgebiete von der Polizeidirection resp. dem Landherrn, welche als Gemeindebehörde fungiren, wahrgenommen. Der Wirkungskreis des neu einzusetzenden Gewerbegerichts wird zweckmäßiger Weise an deren Stelle nicht allein die Stadt Bremen, sondern auch das Landgebiet umfassen müssen, da die vorzugsweise in den unmittelbar an die Stadt grenzenden Ortschaften vorkommenden Gewerbe den städtischen analog sind und neben dem neuen Gewerbegericht offenbar die Jurisdiction des Landherrn nicht fortbestehen kann, auch nicht für die Landgemeinden besondere Gerichte eingerichtet werden können.

Anders liegt es in den Hafenstädten, in welchen jetzt der Gemeinderath mit den fraglichen Angelegenheiten befaßt ist. Da Klagen über hieraus entstehende Unzuträglichkeiten oder Wünsche einer Aenderung im Wege der Gesetzgebung bisher nicht laut geworden sind, wird vorerst von hierauf gerichteten Anträgen abgesehen und abgewartet werden dürfen, ob etwa von Bremerhaven oder Vegesack aus die Anwendbarkeit der neuen Vorschriften auch auf dortige Gewerbeschäden angeregt, oder dort etwa im Wege des Ortsstatuts weiter vorgegangen werden wird.

Berichtigung. In der Senatsmittheilung vom 3. Juli ist auf Seite 245 der Verhandlungen, Zeile 8 im letzten Absatz, statt eine Gntgerechtigkeit zu lesen: keine Gntgerechtigkeit.

Die Competenzbestimmungen lehnen sich an den mehr gedachten § 108 an und beseitigen nur rücksichtlich der unter 2 erwähnten gegenseitigen Leistungen den Zusatz „während der Dauer“ des Arbeits- und Lehrverhältnisses, um den Zweifel zu beseitigen, als sei das Gericht für Leistungen, die aus diesem Verhältnisse entstanden sind, aber erst nach Aufhebung desselben z. B. in Folge Entlassung eines Gehülfen geltend gemacht werden, nicht zuständig.

Zu § 4 und 5. Es handelt sich bei der Wahl der Gerichtsbeisitzer nicht um die Wahrnehmung politischer Rechte und eine Vertretung derselben durch die Gesamtheit der Betheiligten, sondern um die Auswahl der durch Erfahrung und Befähigung für die Mitwirkung bei Entscheidung von Streitigkeiten der fraglichen Art besonders geeigneten Personen, welche zugleich das Vertrauen ihrer Gewerbsgenossen genießen.

Mit Rücksicht hierauf wird man die Wahl der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber mit vollem Vertrauen in die Hand des Gewerbeconvents unter Leitung der Gewerbekammer legen können, und daher neuer complicirter und für die Betheiligten lästiger Vorschriften wegen Bildung eines besondern Wahlkörpers sich überhoben halten dürfen.

Für die Wahl der Arbeitnehmer, welche nicht wohl dem aus Arbeitgebern zusammengesetzten Gewerbeconvent übertragen werden kann, fehlt eine ähnliche Körperschaft. Es bleibt daher nichts übrig, als hiefür besondere Wahlvorschriften zu erlassen, die jedoch zur Ersparrung von Weiterungen, Kosten und Belästigungen der Betheiligten so einfach, als irgend möglich gehalten werden müssen. Die Aufgabe ist also, den Arbeitnehmern die vollste Freiheit der Wahl unter allen Wählbaren mit den geringsten Formen und Umständlichkeiten zu sichern. Dies bezwecken die im § 4 und 5 enthaltenen Vorschläge, welche sich nur auf Feststellung der Hauptpunkte beschränken, das Weitere aber dem Wege des Regulativs in Gemäßheit der zu sammelnden praktischen Erfahrungen vorbehalten. Die Eintheilung der Wähler in Abtheilungen, etwa nach dem Vorbilde der Abtheilungen für die Wahlen zum Gewerbeconvent, wird durch die im Voraus nicht unbedingt abzuweisende Besorgniß gerechtfertigt, es könne bei der Vereinigung sämtlicher wahlberechtigter Arbeitnehmer zur gemeinsamen Wahl eine so große Versammlung zu Stande kommen, daß die ordnungsmäßige Vornahme einer Wahl unmöglich werde. Um das immerhin mit nicht unbedeutenden Weitläufigkeiten verbundene Wahlverfahren nicht allzu oft wiederholen zu müssen, ist ferner eine Bestimmung in den Entwurf aufgenommen, nach welcher bei jeder Wahl die doppelte Zahl der erforderlichen Beisitzer zu wählen sein und nach einer durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge bei den in Folge von Tod, Entlassungen, Wechsel des Wohnsitzes oder Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit u. dgl. entstehenden Vacanzen der Eintritt in das Gericht erfolgen würde, dergestalt, daß eine Neuwahl erst dann erforderlich wird, wenn zur Ergänzung von Lücken keine Gewählten mehr disponibel sind. Die Wahlperiode würde zwar, wenn sämtliche gewählte Beisitzer ihr Amt während der ganzen, auf 4 Jahre berechneten regelmäßigen Dauer desselben ausübten, 8 Jahre betragen. Es ist aber factisch eine bedeutende Abkürzung derselben, namentlich auf Seiten der Arbeitnehmer, in Folge des vermuthlich häufigen Rücktritts aus anderen Gründen z. B. wegen Wechsels des Wohnsitzes voranzusetzen.

Zu § 8. Rücksichtlich des Vorsitzers und dessen Stellvertreters kann an Mitglieder des Senats oder des Richtercollegiums oder, wie in Hamburg, an einen besonders anzustellenden und zu besoldenden Beamten mit Kanzlei und sonstigen Geschäftseinrichtungen gedacht werden. Um die Kosten des letzteren Weges zu sparen und eine bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung sehr unerwünschte neue, mit Veränderungen verbundene Belastung der Gerichte zu vermeiden, wird bis auf Weiteres die Uebernahme der fraglichen Geschäfte durch Mitglieder des Senats unter Zuziehung eines Regierungssecretärs den Vorzug verdienen. Dabei würde es sich jedoch empfehlen, die Sitzungen in einem dazu geeigneten Gerichtslocale abzuhalten.

Zu §§ 9 und 10 wird nur bemerkt, daß zur Erledigung der allgemeinen Verwaltungssachen, welche dem Gewerbegerichte obliegen, sämtliche Mitglieder zur

Theilnahme in einer Plenarversammlung einzuladen sein werden, zu den einzelnen Gerichtssitzungen und gerichtlichen Entscheidungen aber in der Regel nur zwei Beisitzer zuzuziehen sind, ausnahmsweise nur nach Ermessen des Vorsitzers eine größere Zahl.

Zu § 11 ff. Rücksichtlich des Verfahrens ist davon auszugehen, daß das- selbe zum großen Theile nach der Natur der zu verhandelnden Sachen und der Zusammensetzung des Gerichts der praktischen Entwicklung nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze in Betreff der summarischen Behandlung von Rechtsachen überlassen werden darf, ohne daß gesetzliche Formvorschriften für alle möglichen Fälle, wie im ordentlichen Civilproceß, erforderlich sind. In dieser Beziehung sind daher in den Gesetzentwurf nur einige wesentliche, namentlich von den sonst üblichen Normen abweichende Bestimmungen aufgenommen.

Zur Erläuterung von § 11 wird Folgendes bemerkt: Wenn, wie im gemeinen Proceß, das Nichterscheinen einer Partei im ersten Termine einen Rechtsnachtheil in der Sache selbst, also Abweisung der Klage oder Verurtheilung nach dem Klageantrage, zur Folge hat, kann im Fall entschuldbarer Versäumniß entweder eine gewöhnlich auf schwankender Grundlage beruhende Restitution gegen den eingetretenen Rechtsnachtheil oder bei strenger Durchführung eine gewisse Härte nicht vermieden werden. Dem gegenüber ist, um das Gericht und die Gegenpartei gegen leichtfertige Vereitelung der Verhandlung zu schützen, die Androhung einer Geldbuße gegen den Säumnigen (und zwar gegen den Antragsteller, welcher in dem von ihm selbst veranlaßten Termine nicht erscheint, in doppeltem Maße) vorgezogen worden. Eine ähnliche Vorschrift soll sich in Hamburg als praktisch bewährt haben.

Zu § 13. Die Deputation nimmt an, daß die Eideszuschreibung und Auflage nothwendiger Eide, welche nach § 7 des Gesetzes vom 17. November 1869 für das Recursverfahren in Gewerbeschachen ausgeschlossen ist, vor dem Gewerbegericht nicht ganz zu entbehren sein wird. Die Fassung der zu beschwörenden Thatsache in eine feste Formel, deren eidliche Bekräftigung ohne Veränderung des Wortlautes verlangt wird oder verweigert werden muß, enthält jedoch oft wegen der Möglichkeit verschiedener Auslegung für einen gewissenhaften Mann eine Beunruhigung des Gewissens, für den weniger gewissenhaften eine Handhabe, um sich über begründete Bedenken hinauszusetzen. Dem Gerichte ist deshalb mit Rücksicht darauf, daß für Streitigkeiten der fraglichen Art strenge Formen weniger erforderlich sind, als in anderen Proceßten, frei gestellt, an Stelle der Auflage und Abnahme eines formulirten Eides diejenige Partei, welche nach dem Proceßgange einen Schiedseid zu leisten hat oder zu einem nothwendigen Eide zugelassen wird, eidlich über das Beweisthema zu vernehmen.

§ 14. Gegen eine strafrechtliche Behandlung des Contractbruchs in Gewerbeschachen sind mit Recht grundsätzliche Bedenken erhoben worden. Die Heiligung vertragsmäßig übernommener Verpflichtungen und die Befolgung der gerichtlichen Erkenntnisse muß jedoch durch geeignete Zwangsmittel sicher gestellt werden. Wenn hiebei Handlungen, welche von dem Willen des Verpflichteten abhängen, in Frage kommen, bietet das gemeinrechtliche Executionsverfahren die Nothigung zur Erfüllung der übernommenen und gerichtlich anerkannten Verbindlichkeiten durch Androhung und Vollziehung von Strafen. Hievon ist bereits in dem bisherigen Verfahren in Gewerbestreitigkeiten mit Erfolg Anwendung gemacht worden und die Bestimmungen des Entwurfs bezwecken die gesetzliche Einführung dieser Maßregel in zweckmäßig geordneter Weise in Verbindung mit der Befugniß des Verurtheilten, seine persönliche Verpflichtung durch Zahlung einer vom Gericht zu bestimmenden Entschädigungssumme abzulösen.

Zu § 19. Das vorgeschlagene Gesetz würde sofort nach der Publication in Kraft treten, so daß die Wahlen und sonstigen Vorbereitungen unverzüglich beginnen können, während die Eröffnung der Thätigkeit des Gerichts selbst wohl auf den Anfang des nächsten Jahres zu verschieben sein wird.

Die Deputation erlaubt sich auf Genehmigung des nachfolgenden Gesetzentwurfs anzutragen.

Gesetz, betreffend die Einsetzung eines Gewerbegerichts.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft das Folgende:

§ 1.

Für die Stadt Bremen und das Landgebiet wird ein Gewerbegericht eingesetzt und demselben die Entscheidung der Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfe, Arbeitern und Lehrlingen, sowie der Fabrikhaber mit ihren Fabrikarbeitern übertragen, insofern dieselben betreffen:

- 1) den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses,
- 2) die gegenseitigen Leistungen aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse,
- 3) die Ertheilung oder den Inhalt von Zeugnissen
 - a. für Gesellen, Gehülfe und Fabrikarbeiter über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung und ihre Führung während derselben,
 - b. für Lehrlinge über die Dauer der Lehrzeit, ihr Betragen während derselben und ihre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

§ 2.

Das Gewerbegericht besteht aus einem rechtsgelehrten Vorsitz und einem rechtsgelehrten Stellvertreter desselben, sowie aus zwölf Arbeitgebern und zwölf Arbeitnehmern als Beisitzern.

§ 3.

Wählbar zu Beisitzern sind alle Reichsangehörigen, welche den in den §§ 1—3 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 aufgeführten Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht zum deutschen Reichstag entsprechen und als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer in der Stadt Bremen oder im Landgebiet wohnen, und seit mindestens zwei Jahren im Bremischen Staat ihren Aufenthalt haben.

§ 4.

Die Wahl der Beisitzer aus dem Stand der Arbeitgeber geschieht durch den Gewerbeconvent in Gemäßheit eines von der Gewerbekammer aufzustellenden Regulativs.

Die Wahl der Beisitzer aus dem Stand der Arbeitnehmer geschieht durch die nach § 3 wählbaren Arbeitnehmer unter Leitung der Gewerbecommission des Senats in Gemäßheit eines von dieser aufzustellenden Regulativs. Dies Regulativ muß von folgenden Grundlagen ausgehen:

1) Die bei der Wahl mitwirkenden Gewerbe werden in angemessener Weise in Abtheilungen, deren jede eine bestimmte Zahl wählbarer Arbeitnehmer zu wählen hat, getheilt.

2) Die wahlberechtigten Arbeitnehmer haben sich drei Tage vor dem bekannt gemachten Wahltermine in dem Polizeibüreau, in dessen District sie wohnen oder, wenn sie im Landgebiet wohnen, bei dem Gemeindevorsteher zu melden. Die sich Meldenden werden in eine Liste eingetragen und erhalten, wenn die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit den betr. Beamten bekannt sind oder durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder in sonstiger Weise glaubhaft gemacht werden, einen auf ihren Namen lautenden und mit der Bezeichnung der Abtheilung, zu welcher der Wähler gehört, versehenen Wahlberechtigungsschein.

3) Für jede Abtheilung (s. Nr. 1) wird ein besonderer Wahltermin anberaumt. Zur Theilnahme an der Wahl werden nur die mit einem Wahlberechtigungsscheine versehenen Personen zugelassen.

Für die Wahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer genügt relative Mehrheit.

§ 5.

Es werden vierundzwanzig Arbeitgeber und (in sämtlichen Abtheilungen zusammen) vierundzwanzig Arbeitnehmer gewählt. Von den Gewählten treten nach der durch das Loos bestimmten Reihenfolge bei der ersten Wahl je zwölf sofort, die andern bei eintretenden Erledigungen als Beisitzer in das Gericht. Am Schlusse jeden Kalenderjahrs treten je drei Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach

dieser Reihenfolge aus. Wenn Gewählte zur Ergänzung der im § 2 bestimmten Zahl der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer im Fall von Erledigungen nicht mehr vorhanden sind, wird zu einer Neuwahl von vierundzwanzig Arbeitgebern oder Arbeitnehmern geschritten und die Reihenfolge des Eintritts derselben in das Gericht durch das Loos bestimmt.

§ 6.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht. Die Beisitzer werden von dem Vorsitz des Gerichts beeidigt.

§ 7.

Jeder dem Bremischen Staate angehörige Gewerbtreibende ist zur Annahme der Wahl und zur Fortführung des Amtes während der gesetzlichen Zeit verpflichtet, sofern ihm nicht ein genügender Ablehnungs- bezw. Entlassungsgrund zur Seite steht. Als Ablehnungsgrund gilt namentlich das vollendete sechzigste Lebensjahr sowie der Dienst als Beisitzer während der vorhergehenden Wahlperiode. Die Eigenschaft als Beisitzer erlischt mit Verlegung des Wohnsitzes aus der Stadt Bremen und dem Landgebiete. Die Entscheidung über geltend gemachte Ablehnungsgründe und Entlassungsgesuche steht dem Gerichte zu.

§ 8.

Die Wahl des Vorsitzers sowie Stellvertreters geschieht durch den Senat aus der Mitte desselben und wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 9.

Der Vorsitz hat die Mitglieder zum Zwecke gemeinschaftlicher, die Ausführung dieses Gesetzes betreffender Berathungen und Beschlüsse zu versammeln und die desfalligen Verhandlungen zu leiten. Derselbe hat ferner die regelmäßige Erledigung aller dem Gerichte wie den einzelnen Mitgliedern obliegenden Geschäfte und das Bureau zu überwachen, so wie die Heranziehung der Beisitzer zu den einzelnen Gerichtssitzungen zu veranlassen.

§ 10.

Die gerichtlichen Entscheidungen des Gerichtes erfolgen durch den Vorsitz und mindestens zwei Beisitzer. Dem Vorsitz steht jedoch frei, in dazu geeigneten Fällen mehr als zwei Beisitzer zuzuziehen. Unter den Beisitzern müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Anzahl vertreten sein.

An der Entscheidung können nicht theilnehmen Diejenigen, welche einer der Parteien in auf- oder absteigender Linie oder als Bruder, Gatte, Schwager, Schwiegervater, Schwiegerjohn, Stiefvater, Stiefjohn verwandt oder verschwägert sind oder ein unmittelbares Interesse an der Sache haben.

Jedes Mitglied, außer dem Vorsitzenden, erhält für jede Sitzung, an welcher es Theil nimmt, eine Entschädigung von einer Mark und fünfzig Pfennigen.

Wenn einer der spätestens am Tage zuvor ordnungsmäßig berufenen Beisitzer ohne rechtzeitig beim Vorsitz angebrachte, nach dessen Ermessen genügende Entschuldigungsgründe im Termine nicht erscheint, so hat derselbe eine Strafe von fünf Mark, im Wiederholungsfalle von zehn Mark zu bezahlen.

Als Entschuldigungsgrund gilt das Amt als Handelsrichter oder die Auslösung als Geschworener oder Schöffe während des Quartals, für welches dieselbe geschehen ist, und des folgenden.

§ 11.

Die Parteien können entweder freiwillig vor dem Gerichte zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten sich einfinden, oder die eine Partei kann die Vorladung der anderen erwirken. Die erste Vorladung der Beklagten ist bei Strafe bis zu fünf Mark und die zweite unter der Androhung zu erlassen, daß dem Antrage der vorladenden Partei gemäß nach Sachlage werde entschieden werden. Erscheint dagegen derjenige, welcher die Vorladung beantragt hat, nicht, ohne rechtzeitig die Zurücknahme seines Antrages auf Vorladung angezeigt zu haben, so verfällt derselbe in eine Strafe bis zu zehn Mark.

§ 12.

Die Verhandlung ist summarisch, öffentlich und mündlich. Die Anträge der Parteien und die Entscheidungen des Gerichts werden von einem vom Senate hiemit beauftragten Protokollführer schriftlich aufgenommen. Eine Vertretung der Parteien durch Anwälte ist ausgeschlossen; nur in Fällen bescheinigter Verhinderung ist eine Vertretung durch Fachgenossen zulässig. Minderjährige sind zur selbständigen Verhandlung berechtigt. Bei denselben ist das Hinzutreten der Eltern, Vormünder oder sonstiger Angehörigen, wenn diese sich freiwillig einfinden, statthaft.

§ 13.

Das Gericht ist verpflichtet, zunächst einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Kommt derselbe nicht zu Stande, so hat es nach freier Ueberzeugung eine Entscheidung abzugeben, nachdem zuvor die von ihm als zweifelhaft erachteten, für die Entscheidung wichtig erscheinenden Thatfachen durch die nöthigen Mittel, namentlich durch Augenschein, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, welche auf Antrag einer Partei oder nach Ermessen des Gerichts zu beeidigen sind, festgestellt worden sind. Dasselbe kann zu diesem Zwecke erforderlichenfalls einen neuen Termin ansetzen, und ist befugt, Vorladungen auch gegen Dritte bei Strafe zu erlassen. Das Gericht ist auch befugt, auf Parteieide zu erkennen, sowie an Stelle der Ableistung derselben in festgestellter Form die zum Schwur zuzulassende Partei über die zu beweisende Thatfache eidlich zu vernehmen, und ferner in Fällen, deren Entscheidung ihm eine besondere Sachkenntniß zu erfordern scheint, zwei nach Ermessen vom Vorsitzenden zu beeidigende Sachverständige, je einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer, mit beratender Stimme zu der betreffenden Verhandlung hinzuzuziehen.

§ 14.

Die Vollstreckung der Entscheidungen des Gerichts wird auf Antrag der Partei von dem Gerichte oder dessen Vorsitzender verfügt. Dieselben können dieserhalb die Hilfe der Polizeibehörden anrufen.

In Fällen widerrechtlicher Entlassung eines Gesellen, Gehülfsen, anderen Arbeitnehmers oder Lehrlings abseiten des Arbeitgebers, sowie widerrechtlicher Einstellung der Arbeit abseiten eines Gesellen, Gehülfsen oder anderen Arbeitnehmers und widerrechtlichen Verlassens der Lehre abseiten eines Lehrlings hat das Gericht den schuldig Befundenen zu verurtheilen, entweder den Entlassenen wieder aufzunehmen, bezw. in das Arbeits- oder Lehrverhältniß zurückzuführen, oder eine vom Gericht von Amtswegen festzusetzende Entschädigungssumme zu bezahlen. Falls diese Entschädigung nicht sofort genügend sicher gestellt wird, ist auf Antrag des Klägers dem Beklagten die Wiederaufnahme des Entlassenen, bezw. die Rückkehr in das Arbeits- oder Lehrverhältniß bei Haft bis zu drei Tagen, im Fall fortgesetzten Ungehorsams bei einer wiederholten Haft bis zu vierzehn Tagen aufzuerlegen. Diese Haft wird im Ungehorsamsfalle auf Anrufen des Gerichts oder des Vorsitzers desselben sofort durch die Polizeibehörde vollzogen. Eine Entlassung aus derselben vor Ablauf der in der gerichtlichen Entscheidung bestimmten Zeit kann nur auf Verfügung des Gerichtes oder des Vorsitzers erfolgen, welche geeigneten Falls nach vorgängigem Gehör der Gegenpartei die Entlassung auszusprechen haben, wenn der Verhaftete nachweist, daß die festgestellte Entschädigung nachträglich gezahlt worden, oder wenn die von ihm nachträglich angebotene Erfüllung der ihm auferlegten Leistung hinlänglich sichergestellt erscheint. Von einer dahin abgegebenen Erklärung des Verhafteten hat die Gefängnißverwaltung den Vorsitz der Gerichts unverzüglich zur Veranlassung des Weiteren in Kenntniß zu setzen.

§ 15.

Das Verfahren vor dem Gewerbegericht ist stempelfrei. Außer der Erstattung von Auslagen, namentlich für Zeugen und Sachverständige, finden nur folgende Gebühren statt:

dem Gerichtsboten für die Ladung fünfzig Pfennige,
für die erste Anmeldung einer Sache fünfzig Pfennige,

für die Entscheidung des Gerichts nach dessen Bestimmung funfzig Pfennige
bis zehn Mark,
bei Abschriften zwanzig Pfennige für jede Seite.

Das Gericht kann unter geeigneten Umständen die der Staatskasse zukommenden Gebühren erlassen.

§ 16.

Alle Entscheidungen des Gerichts erfolgen endgültig. Eine Aufsehtung derselben ist nur im Wege der Richtigkeitkeitsbeschwerde an die Recursbehörde in Gewerbesachen und zwar rücksichtlich des Verfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 2, 4, 5, 6, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 17. November 1869 binnen vierzehntägiger Frist statthast.

§ 17.

Das Gericht hat alljährlich einen Bericht über seine Geschäftsthätigkeit dem Senate einzureichen.

§ 18.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, sowie auf Werkmeister in Fabriken keine Anwendung.

§ 19.

Das Gewerbegericht tritt mit dem 1. Januar 1878 in Thätigkeit.

(gez.) **Pfeiffer.** (gez.) **C. Delrichs, Dr.**
